

er seine Persönlichkeit in Form lautlicher Äußerungen manifestiert./5/

Die Möglichkeiten, Tonbandaufnahmen für den persönlichen Gebrauch zu nutzen, sind sehr vielfältig. Die Zielstellung kann darauf gerichtet sein, das Aufgenommene nur persönlich oder in sehr eng begrenztem Kreis zu nutzen (z. B. Aufnahme auf einer Gesprächsrunde unter Freunden zum Zwecke der Belustigung beim späteren Abspielen vor diesen Personen, Aufnahme von Dialekten zu Sprachstudien eines Wissenschaftlers oder Aufnahme von Stimmübungen eines Schauspielers). Eine andere Möglichkeit ist die Aufnahme zum persönlichen Gebrauch mit der Zielstellung, sie gezielt oder unter bestimmten Umständen Dritten zu übergeben bzw. diesen vorzuspielen (z. B. Aufnahmen einer Besprechung bei Dienststellen oder bei Kaufverhandlungen, um das schriftliche Notieren zu ersparen oder ein angebliches Beweisstück über das Gesagte zu erlangen).

Der Unterschied zwischen den beiden Arten der Nutzung von Tonbandaufnahmen besteht darin, daß in dem einen Fall die Aufnahmen nicht an die Öffentlichkeit gegeben werden, während beim anderen die Übergabe an die Öffentlichkeit geplant ist oder zumindest in Erwägung gezogen wird. Dabei wird unterstellt, daß die Aufnahmen ohne Wissen der Dritten gemacht werden, wobei es zunächst unerheblich ist, ob eine bewußte Täuschung vorliegt oder nicht.

Jede Aufnahme, die auf diese Art und Weise gemacht wird, greift in die Persönlichkeit des anderen ein, u. a. deshalb, weil er nicht in der Lage ist, sich auf die Fixierung seiner Äußerungen einzurichten. Dies wird besonders dann anschaulich, wenn z. B. von der Vertraulichkeit der Gespräche ausgegangen wird. Die Zielstellung, daß z. B. die Aufnahme nur als Ersatz für eine Mitschrift (als Erinnerungshilfe) benutzt werden soll, ändert an dieser Einschätzung nichts. Gleiches muß für die Fälle gelten, in denen Aufnahmen zu persönlichen Sprachstudien von dritten Personen gemacht werden.

Ebenso müssen aber auch Aufnahmen, die gezielt für einen breiten Personenkreis gemacht werden, dem Schutz der Persönlichkeit Rechnung tragen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, weshalb in diesen Fällen ein geringerer Schutz der Persönlichkeit (z. B. aus Gründen der Information der Öffentlichkeit über das Tagesgeschehen) genügen sollte. Die Grenzen des Schutzes der Persönlichkeit ergeben sich aus Art. 30 Abs. 2 der Verfassung, sind also nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung zulässig und müssen gesetzlich begründet sein. Sie sind z. B., soweit sie strafrechtlich beachtlich sind, in Art. 4 StGB teilweise definiert.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß rechtlich relevante Unterschiede in der Zweck- oder Zielstellung von Aufnahmen stimmlicher Äußerungen aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht nicht zu erkennen sind. In allen Fällen besteht ein Anspruch auf Respektierung dieses speziellen Ausdrucks der Persönlichkeit.

### **Prinzipien der Genehmigungsbefähigung von Stimmaufnahmen und ihrer Verwendung**

Der Schutz der stimmlichen Äußerungen ist — wie der Schutz des eigenen Bildes oder des Namens — untrennbar mit dem Grundrecht auf Achtung und Schutz der

/5/ Der Fall, daß jemand von seinen eigenen stimmlichen Äußerungen Aufzeichnungen macht, ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos, weil zwangsläufig eigenes Wollen und Handeln übereinstimmen und die Zielstellung rechtlich unbeachtlich ist. Rechtlich von Bedeutung werden solche Aufnahmen nur dann, wenn sie durch Dritte — genehmigt oder ungenehmigt — benutzt werden.

Würde und Freiheit des Menschen (Art. 19 Abs. 2 der Verfassung) verbunden. Jeder Mensch muß grundsätzlich darüber bestimmen können, ob seine Stimme durch Dritte auf die eine oder andere Art benutzt wird. Sinn eines Persönlichkeitsrechts der stimmlichen Äußerungen kann natürlich analog zum Werkbegriff des Urheberrechts nicht ausdrücklich der geistige Inhalt des Gesprochenen sein. Jedoch ist in der Regel die Stimme des Menschen, da sie überwiegend Gedanken sprachlich ausgedrückt, nicht ohne diese in Worten ausgedrückten Gedanken denkbar.

Aber auch diejenigen stimmlichen Äußerungen, die rein lautliche Äußerungen ohne besonderen Inhalt sind (Äußerungen von nicht der Sprache mächtigen Personen, „Lallen“ von Betrunknen, „Stimmübungen“ usw.) müssen davor geschützt werden, daß sie in einer Form benutzt werden, die der Persönlichkeit des sich Äußernden schaden könnte.

Deshalb ist grundsätzlich eine Genehmigungsbefähigung der Stimmfixierung eines Dritten (oder auch mehrerer Personen zusammen) zu bejahen. Dieses Prinzip ist auch dann anzuwenden, wenn die Aufnahme nur für den eigenen Gebrauch, d. h. für die Person des Aufnehmenden, genutzt werden soll, und zwar deshalb, weil ihm die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben muß, ob seine Stimme für die Zukunft festgehalten werden soll, und weil auch bei Aufnahmen für den eigenen Gebrauch die Möglichkeit besteht, daß die Aufnahme aus der Privatsphäre in die Öffentlichkeit gerät. Die Art der Aufnahme, die Situation ihrer Entstehung usw. können so beschaffen sein, daß berechnete persönliche Interessen dadurch verletzt werden. Da es keine sicheren Kriterien dafür gibt, in welchem Fall eine Aufnahme berechnete persönliche Interessen verletzt oder in der Zukunft verletzen könnte, muß ein Unterlassungsanspruch generell bejaht werden.

Grundsätzlich muß also derjenige, der Stimmaufnahmen machen will, sich zuvor vergewissern, ob der andere ihm dies gestatten will. Die Genehmigung kann ausdrücklich erteilt werden oder sich aus konkludentem Verhalten ergeben. Die Verwendung von Stimmaufnahmen ist zu den Zwecken gestattet, die ausdrücklich genehmigt wurden, oder wenn sich aus der Art der Aufnahme bzw. der Person des Aufnehmenden die Zielstellung eindeutig ergibt (z. B. Aufnahmen im geschäftlichen Kreis nur zur Verwendung in diesem Kreis, Aufnahmen eines Rundfunkreporters zu Zwecken der Sendung bzw. Archivierung). Unter bestimmten besonderen Bedingungen (z. B. Arbeiten mit verstecktem Mikrofon durch Reporter) ist die Aufnahme zunächst aus gesellschaftlichem Interesse nicht rechtswidrig, jedoch muß derjenige, dessen Stimme aufgenommen wurde, von der Aufnahme unterrichtet werden, und er hat grundsätzlich das Recht, die Löschung zu verlangen.

Das schließt nicht aus, daß aus gesellschaftlichem Interesse bestimmte Arten von Aufnahmen ohne Genehmigung hergestellt und verwendet werden dürfen. Dazu gehören u. a.

- Aufnahmen zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Zeitgeschehen;
- Aufnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken, wenn dadurch gesellschaftliche Erfordernisse verwirklicht werden;
- Aufnahmen, die von den zuständigen staatlichen Organen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der Rechtspflege und der Sicherheit des Staates gemacht werden.

In all diesen Fällen ist jedoch die Verwendung der Aufnahme in einer die Persönlichkeit des Aufgenommene[n] entstellenden Form verboten.